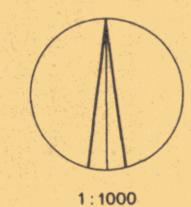


GRENZE DES PLANGEBIETES STRASSENLINIE BAULINIE BAUGREINZE ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SONSTIGE ABGRENZUNGEN ARKADEN DURCHGANGE U. DURCHFAHRTEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG WOHNBAUFLÄCHEN ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMISCHTE BAUFLÄCHEN KERNGEBIET GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN GEWERBEGEBIET MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL VORHANDENE BAUTEN



HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.JUNI 1960 (BGBI.I S.341)

EILBEK 3

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 504

HAMBURG, DEN 19.4.1966 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN ___

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelesten Bebauungsplan wird bescheinigt,

Baudirekis

Freie und Honsestadt Hamburg Baubehörde Landespianungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 27. Ula: 1966 (GVBI. S. 153) In Kraft getreten am 8. Juni 1966

Freih und Hansestodt Hamburg Baubehörde Landosplanungsamt surg 36, Stadthausbrücks 8 Ruf 34 10 08

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Mai 1966

Der Senat

stehende Bestimmungen:

Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Oberge-schosses zulässig. Ausgeschlossen sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung und Größe auf die Benutzer der Stadtautobahn einwirken können.

Archiv Mr. 23067

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL 1

Nr. 29	DIENSTAG, DEN 7. JUNI	1966
Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 3	153
27. 5. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Wilstorf 2	154
	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Strafsachen	

Gesetz

über den Bebauungsplan Eilbek 3

Vom 27. Mai 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Eilbek 3 für das Plangebiet Hammer Steindamm Pappelallee Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 504) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

 Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Ausgeschlossen sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung und Größe auf die Benutzer der Stadtautobahn einwirken können.

- 2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
- 3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Mai 1966

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eilbek 3

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 3 vom 27. Mai 1966 (HmbGVBl. S. 153), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 498), wird wie folgt geändert:

- Die beigefügte "Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eilbek 3" wird dem Gesetz hinzugefügt.
- 2. In § 2 Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)."

€2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

 Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek

